

Merkblatt für die Gründung und Eintragung (Anmeldung) eines Vereins

(Stand: 01.01.2011)

Gründung und Anmeldung:

- I. Zunächst ist die sogenannte Gründungsversammlung abzuhalten. In dieser ersten Mitgliederversammlung wird die Gründung des Vereins durch die Erschienenen beschlossen und sodann die Satzung des Vereins festgestellt. Anschließend wird der erste Vorstand des Vereins gewählt. Über die Gründungsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
- II. Sodann ist der Verein durch alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar) zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung muss enthalten: die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister, sowie die Anmeldung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind mit vollem Namen, der Anschrift und der Geburtsdaten zu bezeichnen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Die Satzung in Abschrift. Wichtig: Die Satzung muss von mind. 7 Vereinsmitgliedern unterschrieben sein!
- Das Protokoll der Gründungsversammlung in Abschrift, unterschrieben von denjenigen Personen, welche in der Satzung hierzu bestimmt sind (siehe § 8 der Mustersatzung).

Die Satzung:

Die Satzung muss gemäß §§ 57 – 59 BGB folgendes enthalten:

1. den Zweck des Vereins
2. den Namen des Vereins
3. den Sitz des Vereins (dies kann nicht ein Ort sein, an dem der Verein keine Aktivitäten entfaltet bzw. keine Geschäftsstelle unterhält.)
4. die Bestimmung, dass der Verein eingetragen werden soll
5. Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
6. Bestimmungen ob und in welcher Form Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (z. B. Geldbeiträge; die Höhe der Beiträge sollte nicht in der Satzung aufgenommen werden, sondern dem Beschluss der Mitgliederversammlung überlassen werden.)
7. Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes und eventuelle von der gesetzlichen Gesamtvertretung abweichende Vertretungsregelungen.
8. Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist und über die Form der Einberufung, sowie über die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.

9. Das Datum der Errichtung der Satzung.

Mustersatzung

Die in () gesetzten Teile sind Erläuterungen zur Satzung. Die kursiv gedruckten und durch Querstriche „/“ getrennten Teile der Satzung sind verschiedene Alternativen der Fassung einer Satzung.

Mustersatzung

Satzung des Vereins...

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Er hat seinen Sitz in *Essen/Hattingen/Sprockhövel* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach erfolgter Eintragung führt der Verein *den Zusatz „eingetragener Verein“/ den Zusatz „e. V.“*

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist... (ein wirtschaftlicher Zweck ist nicht zulässig!)

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt (Die Mitgliedschaft kann auch weiter eingeschränkt werden, z. B. jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch kann die Mitgliedschaft z. B. von juristischen Personen zugelassen werden)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist jeweils *zum Ende eines Monats/zum Ende des Kalenderjahres mit Kündigungsfrist von einem Monat* zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen *monatlichen/jährlichen* Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand (§ 7)

die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer...(gegebenenfalls können weniger oder weitere Vorstandsämter benannt werden. Es besteht auch die Möglichkeit lediglich festzuschreiben, dass der Vorstand aus einer bestimmten Anzahl von gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Die Bezeichnung der Vorstandsämter unterliegt keinen Einschränkungen.)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von *jedem Vorstandsmitglied allein/jeweils zwei Vorstandsmitgliedern* vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit jedoch noch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn *ein Zehntel / ein Drittel / 40 %** der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wo wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Satzungsänderungen oder der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr getroffenen Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Satzung wurde am ... errichtet.

(Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern)

- * Die in der Satzung festgelegte Quote der Mitglieder muss immer eine Minderheit sein und darf daher die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen (50% weniger ein Mitglied).